

Mandanten-Rundschreiben 1/2020

Steuertermine im Januar 2020

Fälligkeit 10.01. Ende Zahlungsschonfrist 13.01.

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährl., Jahresmeldung Vorjahr
- Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährl.

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

- Umsatzsteuer:*
- 27.01. Zusammenfassende Meldung
IV. Quartal 2019 / Dezember 2019
- Sozialversicherungsbeiträge:*
- 27.01. Übermittlung Beitragsnachweise
- 29.01. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2020
zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2019

Allgemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2020

- a) Zum 1.1.2020 sind folgende **neue Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung **geplant**. Weitere Anpassungen sind nicht auszuschließen.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2019		2020	
		Alte Bundes	neue Länder	alte Bundes	neue länder
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	54.450,00	54.450,00	56.250,00	56.250,00
Kranken- und	monatlich	4.537,50	4.537,50	4.687,50	4.687,50
Pflegeversicherung	täglich	151,25	151,25	156,25	156,25
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	80.400,00	73.800,00	82.800,00	77.400,00
Renten- und	monatlich	6.700,00	6.150,00	6.900,00	6.450,00
Arbeitslosenversicherung	täglich	223,33	205,00	230,00	215,00
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter	jährlich	60.750,00	60.750,00	62.550,00	62.550,00
Krankenversicherung am 31.12.02 privat versichert		54.450,00	54.450,00	56.250,00	56.250,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allein: für best. Beschäftigte bis mtl. Entgelt - freiv. soziales oder ökolog. Jahr, Bundesfreiwilligendienst - für AZUBIS		Unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen mtl. für: Krankenversicherung 13% Rentenversicherung 15% pauschale Lohnsteuer 2%		325,00	325,00	325,00	325,00
		450,00	450,00	450,00	450,00
Bezugsgröße	monatlich	3.115,00	2.870,00	3.185,00	3.010,00
Krankenversicherung		3.115,00	3.115,00	3.185,00	3.185,00

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2020 (noch nicht veröffentlicht)

- b) In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche **Versicherungspflichtgrenze** auf 62.550 € (bisher 60.750 €) und die monatliche **Beitragsbemessungsgrenze** auf 4.687,50 € (bisher 4.537,50 €) erhöht wurden.

Der bundeseinheitliche **Beitragssatz bleibt unverändert auf 14,6%** (bisher 14,6%), davon tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jeweils 7,3%.

Anmerkung:

Die Krankenkassen können einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag – in Abhängigkeit vom Einkommen der Versicherten – erheben, der seit 2019 vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig getragen wird.

- c) Die **Beitragssätze** in den übrigen **Sozialversicherungszweigen** sind **ab 2020** wie folgt **geplant**:

- **Rentenversicherung** 18,60% (bisher 18,60%)
- **Arbeitslosenversicherung** 2,40% (bisher 2,50%)
- **Pflegeversicherung** 3,05% (bisher 3,05%)

Der um 0,25% erhöhte Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzo-gen haben, beträgt damit 1,775% (in Sachsen 2,275%).

Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen **mindestens 23-jährigen** kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben. Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Sonstige Beitragssätze

Pensions-Sicherungsverein (PSVaG)

Der Beitragssatz für Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (Insolvenz-sicherung der betrieblichen Altersversorgung) **wird 2019** festgesetzt auf **3,10 Promille** (2018: 2,10 Promille).

Ein Vorschuss für 2020 wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2020 getroffen.

PSVaG Pressemitteilung vom 07.11.2019

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe bleibt **2020 auf 4,2 %** (2019: 4,2%) für alle Bereiche der Kunst und Publizistik.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020 vom 12.8.2019 (BGBl 2019 Teil I S. 1354)

Mindestlohn

Erhöhung ab 1. Januar 2020 beachten

Die Mindestlohnkommission empfiehlt alle zwei Jahre eine Anpassung des Mindestlohns.

Auf der Basis dieser Empfehlung erhöht sich der bisherige Mindestlohn **ab 1. Januar 2020 auf brutto 9,35 €** je Zeitstunde (2019: 9,19 €).

Ob Arbeitgeber den Mindestlohn einhalten, wird durch den Zoll kontrolliert. Wer unter Mindestlohn bezahlt oder die Arbeitszeiten nicht ordentlich dokumentiert, kann mit ggf. erheblichen Geldbußen bestraft werden.

Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV2) vom 13.11.2018 (BGBl. 2018 Teil I S. 1876)

Mit den besten Wünschen für **2020**

Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)

BGBI 2019 vom 28.11.2019 Teil I S. 1746

In diesem Gesetz sind u.a. einige Vorschriften des Einkommen- und Umsatzsteuergesetzes neu geregelt oder geändert.

1. Einkommensteuergesetz (EStG)

1.1. Steuerfreie Einnahmen (§ 3 EStG)

Zum Arbeitslohn zusätzlich erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung sind derzeit steuerfrei, soweit sie 500 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Der Freibetrag wird **auf 600 €** je Arbeitnehmer im Kalenderjahr **angehoben**.

Anwendung (Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes)

Die Änderung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

1.2. Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte (§ 40a EStG)

1.2.1. Arbeitslohn kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer (§ 40a Abs. 1 EStG)

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Tage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Derzeit ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25% bei kurzfristig Beschäftigten damit nur dann zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 72 € nicht übersteigt.

Der vorgenannte Höchstbetrag von 72 € je Arbeitstag wird **auf 120 € je Arbeitstag angehoben** (bei 8-stündigem Arbeitstag ergeben sich damit 15 € pro Stunde (vgl. Tz 1.2.2.)).

Anwendung (Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes)

Die Änderung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

1.2.2. Stundenlohn (§ 40a Abs. 4 EStG)

Die Pauschalierung ist bislang unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 12 € je Arbeitsstunde übersteigt.

Dieser durchschnittliche Lohn je Arbeitsstunde wird jetzt **auf 15 € erhöht** (zum Hintergrund vgl. Tz 1.2.1.).

Anwendung (Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes)

Die Änderung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

1.2.3. Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 40a Abs. 7 EStG)

Der Arbeitgeber kann nach einer neuen gesetzlichen Bestimmung unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Abs. 4 Satz 2 EStG) die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte dieses Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30% erheben.

Die im Inland ausgeübte Tätigkeit darf 18 zusammenhängende Tage nicht übersteigen.

Anwendung (Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes)

Die Neuregelung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

1.3. Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen (§ 40b EStG)

Nach § 40b Abs. 3 EStG kann der Arbeitgeber von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20% erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Versicherungsvertrag versichert sind und wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag je Arbeitnehmer

(ohne Versicherungssteuer) 62 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der vorgenannte Grenzbetrag wird von 62 € auf **100 €** erhöht.

Anwendung (Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes)

Die Änderung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

2. Umsatzsteuergesetz (UStG)

2.1. Besteuerungsverfahren (§ 18 UStG)

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 €, ist der Unternehmer verpflichtet, Voranmeldungen monatlich abzugeben.

Bei **Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit** ist derzeit im laufenden und im folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat, **völlig unabhängig** von der Höhe der Jahressteuer in den beiden Kalenderjahren.

Abweichend ist für die Besteuerungszeiträume **2021 bis 2026** die Umsatzhöhe für die Zeitintervalle maßgebend:

- Umrechnung der tatsächlichen Steuer in eine Jahressteuer, wenn der Unternehmer seine gewerbliche/berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des **vorangegangenen Kalenderjahres** ausgeübt hat;
- maßgebend ist die voraussichtliche Steuer des **laufenden Kalenderjahres** in den Fällen, in denen die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufgenommen wird.

Anwendung (Artikel 16 Abs. 3 des Gesetzes)

Die Neuerung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

2.2. Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 UStG)

Nach § 19 wird Umsatzsteuer von Unternehmen bisher nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Die bisher geltende Grenze von 17.500 € wird **auf 22.000 € angehoben**.

Anwendung (Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes)

Die Änderung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Lohnsteuer

Lohnsteuerpauschalierung bei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers

Diverse **Steuervergünstigungen** erfordern, dass bestimmte Leistungen des Arbeitgebers „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewährt werden müssen.

Ein Streitfall betraf Zuschüsse für die Internetnutzung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG) sowie Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG), den der BFH wie folgt entschied:

„1. Ohnehin geschuldeter Arbeitslohn iSd entsprechenden Vorschriften – wie beispielsweise § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 oder § 40 Abs. 2 S. 2 EStG – ist derjenige Lohn, den der Arbeitgeber verwendungsfrei und ohne eine bestimmte Zweckbindung (ohnehin) erbringt.

2. Zusätzlicher Arbeitslohn liegt vor, wenn dieser verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den zusätzlichen Arbeitslohn einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat (**Änderung der Rechtsprechung**).“

Eine zusätzliche Leistung liegt auch dann vor, wenn **zuvor** durch eine Vertragsänderung der arbeitsrechtlich geschuldete Arbeitslohn herabgesetzt wird und der Arbeitnehmer anschließend auf freiwilliger Basis steuerbegünstigte Leistungen erhält.

Schädlich ist aber unverändert, wenn steuerbegünstigte Leistungen mit dem geschuldeten Arbeitslohn verrechnet werden.

Die Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

BFH-Urteil vom 1.8.2019 – VI R 32/18 (DStR 2019 S. 2247)